

Gunter Geiger; Sven Bernhard Gareis (Hrsg.): 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Ansätze und Perspektiven für deren Schutz in herausfordernden Zeiten. Opladen: Budrich 2024. 215 S. Print-Ausg.: ISBN 978-3-8474-3001-8 € 29,90

In vier Teilen stellen die Autoren die Entwicklung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, die politische Absicht, keine bindende Rechtsgrundlage ist. Dass Recht ohne Macht zur Wirkungslosigkeit verurteilt ist, wird bereits im Vorfeld der Erklärung deutlich. Die USA und die UdSSR waren sich in der Auffassung einig, dass der Erklärung keine Bindungswirkung zukommen sollte. Gleichwohl hat sie große Wirkung erzielt als Blaupause für weitere Vereinbarungen mit Bindungskraft wie etwa die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Charta der Grundrechte der EU. Die Erklärung selbst entfaltete Argumentations- wie Agitationspotenzial. Das im zweiten Kapitel behandelte Asylrecht macht deutlich, das in der öffentlichen Diskussion der Zuspruch zu diesem Recht (auch) davon abhängt, ob es von den „Richtigen“ (z. B. ausreisewilligen DDR-Bürgern) oder den „Falschen“ (Migrationsbewegung seit 2015) in Anspruch genommen wird. *Volker Heins* analysiert das Phänomen in neun Thesen.

Recht ohne Macht ist wirkungslos. Nicht zufällig sind die beiden erwähnten Großmächte und China dem von 123 Staaten unterzeichneten Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof ferngeblieben, der für die Aburteilung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen zuständig ist. Der Beitrag von *Patricia Schneider* beleuchtet die Arbeit des Gerichtshofs, dessen Aufgabe bei der Durchsetzung von Menschenrechten ebenfalls manipulativen Deutungen ausgesetzt ist – zuletzt bei seinen Ermittlungen in Palästina. Die Bestrebungen zur Deutungshoheit im Recht werden z. B. am Recht der Religionsfreiheit sichtbar, werden doch Menschen ihrer Religion wegen ebenso verfolgt wie im Namen von Religion Kriege und Eroberungen stattfinden. *Daniel Bax* nennt die Erklärung deshalb ein unvollendetes Projekt, das von Rückschlägen, Widersprüchen und Ungleichzeitigkeit geprägt ist. Die Frage, was Deutschland zur Stärkung der Menschenrechte tun kann, wird von *Beate Wagner* zu Recht aufgeworfen. Sie fordert Abkehr von dem Trend, den globalen Menschenrechtsschutz stets mit Blick auf andere, anstatt auf sich selbst zu betrachten – aber nicht aus Staatsräson, die *Michael Brand* für die Akzeptanz der Menschenrechte in Deutschland heranzieht. Die kurzen Hinweise sollen den entscheidenden Vorteil der Sammlung deutlich machen. Die Beiträge ergehen sich nicht in Jubiläums-Lobeshym-

nen, sondern erklären, dass die Menschenrechte als politische Aufträge, aber auch als Agitationsmaterial gebraucht werden können. Der Zivilgesellschaft kommt zu, sie ihrer menschen-nützlichen Funktion zuzuführen. (hl)

Volker M. Haug: Partizipationsrecht. Fundierung und Vermessung eines Rechtsgebiets. Baden-Baden: Nomos-Verl. 2024. 810 S. (Neue Schriften zum Staatsrecht; Bd. 16) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-1320-3 € 229,00; E-Book (kostenfrei) DOI 10.5771/9783748918233, <https://doi.org/10.5771/9783748918233>

Der Begriff der Partizipation hat in der politischen Diskussion einen Platz erobert, der eine wissenschaftlich-kritische Analyse erforderlich macht. Die Glaubensbekenntnisse, die sowohl für als auch gegen eine Ausweitung der Teilhabe der Zivilgesellschaft an den staatlichen und vor allem kommunalen Entscheidungen abgegeben werden, müssen durch eine systematische und fundierte Basis ersetzt werden. Hierzu macht die 2024 von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Habilitationsschrift angenommene Arbeit einen großen Schritt in die richtige Richtung. Sie beginnt mit der Präzisierung der Terminologie, wobei die rechtswissenschaftlichen Begrifflichkeiten auf das in Politikwissenschaft und Soziologie bereits entwickelte Verständnis zurückgreifen können. In einer politischen Situation, in der Begrifflichkeiten so vielgestaltig benutzt werden, dass jeder seine ablehnende oder zustimmende Auffassung darunter subsumieren kann, ist eine eindeutige Sprache wichtig und steht an der Spitze jeder Diskussion. Erst darauf kann eine ideologiefreie Abgrenzung von Inhalt und Reichweite der Partizipation in den unterschiedlichen Bereichen fruchtbar gemacht werden. Aus dem Recht, „sich unabhängig von der Betroffenheit subjektiver Rechte an der Entstehung hoheitlicher Entscheidungen von überindividuellem Interesse fakultativ und ohne Verpflichtung zu beteiligen“, werden in fünf Kapiteln Informations-, Anregungs-, Konsultations-, Mitgestaltungs- und Entscheidungsrechte auf Bedeutung, Funktion und Umsetzung geprüft. Die Bandbreite reicht von der Transparenz staatlichen Handelns gegenüber dem Bürger durch offene Information bis hin zur direktdemokratisch-verbindlichen Entscheidung im Bürgerentscheid. Die Bereiche stellen eine Acht-Sprossen-Leiter von der ersten Stufe der Nicht-Partizipation über die partnerschaftliche Entscheidung bis hin zur Übertragung der Entscheidungsgewalt auf die Bürgerschaft dar. Auf der staatlichen Seite beteiligt sind die Verwaltung (Exekutive) und die Gesetzgebung (Legislative). Die Rechtsprechung und die Be-

teilung ehrenamtlicher Richter kommen in diesem Schema nicht vor – systematisch nachvollziehbar, da „die verbindliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten allein den Gerichten vorbehalten ist“ (S. 661) und ein Kollegialgericht mit ehrenamtlicher Beteiligung als entscheidender Spruchkörper erst entsteht, wenn die Teilnahme der richtigen Ehrenamtlichen (gesetzlicher Richter) gesichert ist. Gerade diese Partizipation ist zunehmend gefährdet, weil der politische wie professionelle Teil der Rechtspflege sich von der Beteiligung „aus dem Volke (laikos)“ zunehmend abwendet – allen Beteuerungen ihrer Wichtigkeit zum Trotz.

Die von der Habilitationsschrift vorgenommene „Fundierung und Vermessung“ eines Rechtsgebiets, dessen Kontu-

rierung in der öffentlichen Diskussion häufig nur unscharf ist, muss gleichwohl wegen der systematischen und umfassenden Darstellung beeindrucken. Die Möglichkeit, etwa durch eine Volksinitiative die Auflösung des Parlaments herbeizuführen, dürfte auch bei Engagierten nicht zum Alltagswissen gehören. Die breite Darstellung nicht nur der rechtlichen, sondern auch der praktischen Möglichkeiten wie ggf. auch der Manipulationsgefahren werden das Buch zu einem Standardwerk und Vademecum für Bürgerbeteiligung machen. Die begriffliche wie inhaltliche Schärfe wird zum politischen Erfolg partizipativen Engagements beitragen. Verlag und Autor muss für den kostenfreien Abruf des E-Books Dank ausgesprochen werden. (hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Elisa Hoven; Thomas Weigend:
Strafsachen. Ist unser Recht wirklich gerecht? Köln: DuMont-Buchverl. 2023.
283 S. Print-Ausg.: ISBN: 978-3-8321-8198-7
€ 23,00

Die Titel-Frage wollen die beiden Autoren anhand der Darstellung realer Strafverfahren untersuchen, nach der Methode der auf den französischen Autor *François Gayot de Pitaval* (1673–1743) zurückgehenden „causes célèbres et intéressantes“, heute *true crimes* genannt. Zwei Begriffe stehen dabei einander gegenüber: Recht und Gerechtigkeit. Dass diese nicht immer deckungsgleich sind, ist eine Binsenweisheit. Sie gegeneinander abzuwägen, ist eine Aufgabe, die sich mit juristischem Studium allein nicht bewältigen lässt. In sieben Teilen werden Grundsätze und Beteiligte im Strafrecht und Strafverfahren auf diese Dichotomie untersucht – das Gericht und das Gesetz, die Grenzziehung zur Strafbarkeit, Werte und Moral sowie die verfassungsrechtlichen Prinzipien. Die Bandbreite reicht von der harmlosen „Majestätsbeleidigung“ des *Jan Böhm* an *Erdoğan* bis zur Unzulässigkeit der Verfolgung eines – nach einem rechtskräftigen Freispruch – erkannten Mörders wegen des Verbots der Doppelbestrafung. Die Autoren belassen es nicht bei der bloßen Darstellung des Geschehens, sondern vermitteln anhand der „lebendigen“ Beispiele Grundsätze und Legitimation des (Nicht-)Eingriffs staatlicher Gewalt in die Grundrechte seiner Staatsbürger, gemessen an historisch mühsam erkämpften Strukturen, aber auch an dem Verständnis, das Bürger diesem Verhalten im Einzelfall entgegenbringen. Und nicht immer hat die rechtsprechende Gewalt auch „Recht“. Deutlich wird dies an der *Causa Künast*, in der der durchschnittliche Bürger berechnete Zweifel an den Berliner Zivilgerichten hegen konnte, die die Bezeichnung eines Menschen als „Stück Scheiße“ und „Drecks Fotze“ für eine

von Art. 5 GG gedeckte Meinungsäußerung hielten (vgl. dazu *Sehl*, LG Berlin zu Verbalattacken auf Renate Künast, LTO vom 19.9.2019, https://www.lto.de/persistent/a_id/37733). Hier war die „Meinung des Volkes“ rechtssicherer als die der Richter, die nur Schritt für Schritt von ihrer Meinung abrückten – teils aufgrund der öffentlichen Reaktionen, teils durch eine Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 19.12.2021, Az.: 1 BvR 1073/20). Umgekehrt tat sich die öffentliche Meinung schwer im Fall *Möhlmann*, in dem ein Angeklagter zunächst verurteilt, aufgrund neuer technischer Verfahren aber später freigesprochen wurde. Nachdem die Kriminaltechnik weitere Fortschritte gemacht hatte und sich die Täterschaft des Angeklagten wieder verdichtete, war die Öffentlichkeit nur schwer von der Bedeutung des Grundsatzes „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG) zu überzeugen. *Hoven/Weigend* vermögen anhand dieser wie vieler weiterer Verfahren Basiswissen über Strafrecht und Strafgerichtsbarkeit „hautnah“ zu vermitteln. Für Schöffen, Gerichtsreporter und Krimi-Autoren sollte das Buch Pflichtlektüre werden. (hl)

Tobias Kulhanek: Rechtsfrieden. Ein Beitrag zur Diskussion um die Ziele des Strafverfahrens. Berlin: Duncker & Humblot 2025. 597 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F. Bd. 328) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19287-8 € 129,90; E-Book: € 129,90

Die im Strafrecht wohl am häufigsten gestellte und mit unterschiedlichen Antworten versehene Frage ist die nach den angestrebten Zielen, nach Sinn und Zweck von Verfahren und Urteil. Je nach der Zielsetzung des Antwortenden bietet sich eine gewisse Bandbreite an – auf der praktischen Seite von der